

Dienstleistungsvereinbarung

Zwischen der **doctari Med ANÜ GmbH**

Straße Frankfurter Alle 31a

PLZ/Ort 10247 Berlin

– nachfolgend „**doctari**“ genannt –

und der **Kassenärztliche Vereinigung Hamburg (Körperschaft des öffentlichen Rechts)**

Straße Humboldtstraße 56

PLZ/Ort 22083 Hamburg

– nachfolgend „**Auftraggeberin**“ genannt –

– doctari und Auftraggeberin nachfolgend zusammen auch „**Parteien**“ genannt –

Präambel:

Die Auftraggeberin ist Kooperationspartnerin der Freien und Hansestadt Hamburg (nachfolgend „**FHH**“ genannt) beim Betrieb des zentralen Impfzentrums für Corona-Schutzimpfungen in den Hamburger Messehallen (nachfolgend auch „**Impfzentrum**“ genannt). doctari unterstützt die FHH und die Auftraggeberin beim Betrieb des Impfzentrums mit unterschiedlichen Dienstleistungen, u.a. der Personalgestaltung sowie der Personaleinsatzplanung für das medizinische Fachpersonal im Impfzentrum und den mobilen Impfteams. Darüber hinaus wünschen die FHH und die Auftraggeberin eine Unterstützung von doctari beim On-Site-Management im Impfzentrum. Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien im Rahmen dieses Vertrages (nachfolgend „**Dienstleistungsvereinbarung**“ genannt) Folgendes:

§ 1 On-Site-Management

1. doctari verpflichtet sich, beginnend ab dem 15.01.2021 für die FHH und die Auftraggeberin im Rahmen eines On-Site-Managements im Impfzentrum folgende Dienstleistungen zu erbringen. Doctari wird hierbei in Form einer vereinfachten Personalabteilung tätig und nimmt insbesondere folgende Tätigkeiten wahr:
 - a) Begrüßung des medizinischen Personals in den Räumlichkeiten des Impfzentrums und organisatorische Einweisung.
 - b) doctari ist Ansprechpartner des medizinischen Personals vor Ort für organisatorische Fragen (persönlich und telefonisch); die Tätigkeit umfasst insbesondere:
 - i. Betreuung des medizinischen Personals am Akkreditierungs- und Servicecounter ausschließlich für die Zeiterfassung;
 - ii. Unterstützung des medizinischen Personals bei operativen Schulungsinhalten und weiteren organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz im Impfzentrum:
 - o Betreuung des medizinischen Personals bezüglich der Einsatz- bzw. Schichtplanung;
 - o Betreuung des medizinischen Personals bei Fragen zum elektronischen Zeiterfassungssystem;
 - o Clusterübergreifende Erfassung und Bündelung sowie Zuführung einer inhaltlichen Klärung von Rückmeldungen des medizinischen Personals zum Einsatz im Impfzentrum
 - o Unterstützung eines professionellen Onboardings;
 - o Unterstützung des pre-Onboardings (z.B. Newsletter für das ärztliche Personal);
 - iii. Koordinierung von Schulungsterminen für das medizinische Personal;
 - iv.
 - v. Besetzung des doctari Counter zu den regulären Schichtwechselzeiten.
 - c) doctari unterstützt die Ansprechpartner der FHH und der Auftraggeberin für operative bzw. organisatorische Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Impfzentrums; die Tätigkeit umfasst insbesondere:

- i. Bündelung und wechselseitige Übermittlung von Informationen zwischen der FHH bzw. der Auftraggeberin und doctari
 - ii. Aktive Unterstützung bei der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes;
 - iii. Doctari unterstützt die FHH bzw. die Auftraggeberin bei der Herbeiführung und Umsetzung von operativen Entscheidungen;
 - iv. Teilnahme an Abstimmungsrunden, einschließlich der Teilnahme an Briefings und Arbeitsgesprächen insbesondere Operations Meeting, mit Vertretern der FHH bzw. der Auftraggeberin; die Erteilung von zentralen Informationen erfolgt stets über die FHH und/oder die Auftraggeberin;
 - v. Unterstützung bei der Erstellung und laufenden Aktualisierung von notwendigen bzw. verwendeten Listen sowie weiteren organisatorischen Aufgaben nach Zuweisung
 - vi. Unterstützung bei Schichtwechseln vor Ort:
 - o Unterstützung bei der Sicherstellung qualitativ und quantitativ ausreichend besetzter Schichten;
 - o Unterstützung bei der Zuordnung des medizinischen Personals zu den entsprechenden Clustern und Unterstützung bei der Veranlassung von Verschiebungen des medizinischen Personals zwischen einzelnen Clustern und deren Umsetzung;
 - o Weitergabe von vorhandenen Informationen (Änderungen in Abläufen, Verbesserungen, Rückblick vergangener Tag, Ausblick (Anzahl Impflinge, Impfstoffmanagement, etc.);
 - vii. Unterstützung bei der Durchführung von täglichen Schulungen für medizinisches Personal (12h00; 12h45, 14h30); sowie deren Dokumentation.
 - viii.
2. Die von doctari nach Abs. 1 zu erbringenden Dienstleistungen beziehen sich ausschließlich auf das im Impfzentrum eingesetzte medizinische Personal, nicht jedoch auf sonstiges Personal, das von der FHH, der Auftraggeberin oder über Dritte im Zusammenhang mit dem Betrieb des Impfzentrums eingesetzt wird bzw. tätig ist.
 3. Die der FHH hinsichtlich des im Impfzentrum eingesetzten medizinischen Personals zustehende Weisungsbefugnis bleibt unberührt; doctari ist im Zusammenhang mit den nach Maßgabe dieser Dienstleistungsverbarung zu erbringenden Dienstleistungen gegenüber dem medizinischen Personal bzw. Personal der Auftraggeberin oder der FHH nicht weisungsbefugt.

§ 2 Vergütung

1. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, doctari [REDACTED] zu zahlen.
2. Die Vergütung ist [REDACTED] zur Zahlung fällig.
3. Alle Vergütungen verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 3 Mitwirkungspflichten, Ausstattung

1. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, bei der Erfüllung der von doctari zu erbringenden Dienstleistungen mitzuwirken, soweit dies erforderlich ist. Die Auftraggeberin ist darüber hinaus verpflichtet, doctari unverzüglich in Textform über sämtliche zur Durchführung dieser Dienstleistungsverbarung erforderlichen Umstände zu informieren.
2. Die Auftraggeberin stellt doctari die für die Erbringung der Dienstleistungen nach § 1 erforderlichen Räumlichkeiten im Impfzentrum – einschließlich einer angemessenen Ausstattung mit Büromöbeln – bereit und schafft die erforderlichen technischen Voraussetzungen (WLAN, Elektrizität etc.).

§ 4 Laufzeit

1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. [REDACTED]
2. Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund wird durch die vorstehende Regelung nicht berührt.
3. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform (§ 126b BGB).

§ 5 Haftung

§ 6 Datenschutz, Vertraulichkeit

1. Zum Zwecke der Durchführung dieser Dienstleistungsverbarung verarbeiten die Parteien personenbezogene Daten; für die Durchführung ist dabei insbesondere die gegenseitige Übermittlung von personenbezogenen Daten von einer Partei an die jeweils andere Partei erforderlich. Die Parteien verpflichten sich, die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Durchführung dieser Dienstleistungsverbarung einzuhalten; sofern erforderlich werden die Parteien einen Vertrag nach Art. 26 bzw. Art. 28 DSGVO abschließen. Die Auftraggeberin stellt insbesondere sicher, dass doctari das medizinische Personal zum Zwecke der Einsatzplanung kontaktieren darf, soweit es sich nicht um Beschäftigte von doctari bzw. von mit doctari nach §§ ff. 15 AktG verbundenen Unternehmen handelt.
2. Den bei der Datenverarbeitung durch die Parteien beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu nutzen oder auf sonstige Weise zu verarbeiten. Die Parteien sind verpflichtet, alle Personen die von diesen mit der Bearbeitung, Erfüllung oder sonstiger Durchführung dieser Dienstleistungsverbarung betraut werden, spätestens bei Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend zu verpflichten. Diese Verpflichtungen müssen so gefasst sein, dass sie auch nach Beendigung der Dienstleistungsverbarung oder des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses bestehen bleiben.
3. Darüber hinaus verpflichtet sich jede Partei, sämtliche Unterlagen, Daten, Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten und sonstige Informationen, die ihr von der jeweils anderen Partei übermittelt oder offengelegt werden oder von denen die jeweilige Partei in sonstiger Weise Kenntnis erlangt, streng vertraulich zu behandeln; die Parteien verpflichten sich, die Unterlagen, Daten, Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten und sonstige Informationen ausschließlich zum Zwecke der Durchführung dieser Dienstleistungsverbarung zu verarbeiten und diese nicht für eigene oder Zwecke Dritter zu nutzen. Die Parteien haben – insbesondere unter Berücksichtigung des Stands der Technik – geeignete und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtung sicherzustellen. Absatz 2 gilt entsprechend.
4. Die Vertraulichkeitsverpflichtung nach Absatz 3 gilt ausnahmsweise nicht,
 - a) wenn und soweit Unterlagen, Daten, Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten oder sonstige Informationen bereits offenkundig sind oder nach Abschluss dieser Dienstleistungsverbarung offenkundig werden, ohne dass die jeweilige Partei gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung verstoßen hat;
 - b) wenn und soweit die jeweils berechnigte Partei die jeweils andere Partei durch vorherige schriftliche (§126 BGB) Zustimmung von der Vertraulichkeitsverpflichtung entbunden hat;
 - c) wenn und soweit eine Partei aufgrund einer zwingenden gesetzlichen Bestimmung, einer gerichtlichen Entscheidung oder einer behördlichen Anordnung zur Offenlegung von Unterlagen, Daten, Geschäfts- und Betriebsangelegenheiten oder sonstigen Informationen verpflichtet ist.

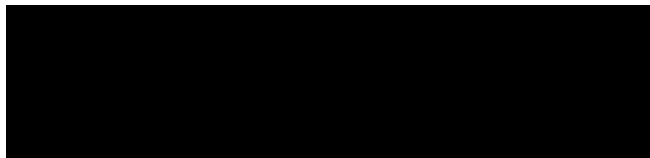
Im Fall von Absatz 4 lit. c) hat diejenige Partei, die zur Offenlegung verpflichtet ist, die jeweils andere Partei darüber unverzüglich in Textform zu informieren, sofern dies nicht durch eine zwingende gesetzliche Bestimmung, eine gerichtliche Entscheidung oder behördliche Anordnung untersagt ist.
5. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen bleiben unberührt; sonstige vertragliche oder gesetzliche Vertraulichkeitsverpflichtungen bleiben ebenfalls unberührt.
6. Die Pflichten nach diesem § 6 bestehen auch nach Beendigung dieser Dienstleistungsverbarung fort.

§ 7 Schriftform, Salvatorische Klausel und Gerichtsstand

1. Änderungen der in dieser Dienstleistungsvereinbarung getroffenen Bestimmungen sind jederzeit einvernehmlich möglich. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Dienstleistungsvereinbarung sowie die im Rahmen ihrer Bestimmungen abzugebenden Erklärungen bedürfen der Schriftform unter Ausschluss der telekommunikativen Übermittlung. Die Schriftform kann durch die elektronische Form (§ 126a BGB) ersetzt werden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstleistungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Dies gilt entsprechend für etwaige Regelungslücken.
3. Gerichtsstand ist Hamburg.

Hamburg

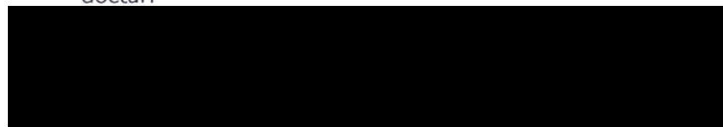
Ort, Datum



doctari

Hamburg 29.03.21

Ort, Datum



Auftraggeberin